



Datum: 06.12.2012
Dezernat/Amt: Dezernat 1
AZ/Bearbeiter.: 1/14-351.00 / Joachim Kruschwitz
Vorlage: 314/2012/1

SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis
---------------	--

frühere Beratungen:	Verwaltungsausschuss am 22.08.1978 vhs-Beirat am 09.11.2012 AVK 06.12.2012
---------------------	--

Anlagen:	Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis – <i>vhs Bodenseekreis</i> - Entgeltordnung der <i>vhs Bodenseekreis</i> Honorarordnung der <i>vhs Bodenseekreis</i>
----------	--

Sachvortrag :	ELB Joachim Kruschwitz	Zeitdauer (ca.):	15 Min.
---------------	------------------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none">Der Kreistag beschließt die Satzung für die Volkshochschule Bodenseekreis.Er nimmt von Entgelt- und Honorarordnung der Volkshochschule Bodenseekreis Kenntnis.
----------------------------	---

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	18.12.2012	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag: 2.800,00 Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten wie bisher.	
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen wie bisher.	
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input checked="" type="checkbox"/> VMH
	UA .: 1.3500	
	Bez. UA.: 2.3500	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):		Euro
ggf. noch bereit zu stellen:		Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	<input type="checkbox"/>	
	HHSt.:	
	Bez. HHSt.:	

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Vorgeschichte:

Die Volkshochschule Bodenseekreis – *vhs Bodenseekreis* – und ihre Vorgängerinnen, die Kreisvolkshochschulen Tettnang und Überlingen, gingen aus den von der französischen Besatzungsmacht 1947 initiierten „Volkswbildungswerken“ in allen größeren Städten und Gemeinden der Landkreise Tettnang und Überlingen hervor und besteht seit 65 Jahren. Mit der Kreisreform wurden 1973 die beiden Kreisvolkshochschulen in Tettnang und Überlingen zu „Volkshochschule Bodenseekreis“ mit Sitz beim Landratsamt in Friedrichshafen zusammengelegt.

Bei Eingemeindung der Gemeinde Kluffern nach Friedrichshafen wurde im Jahre 1973 auf Wunsch der Ortschaft seinerzeit vereinbart, dass Kluffern nicht von der städtischen *vhs Friedrichshafen*, sondern weiterhin von der *vhs Bodenseekreis* betreut wird. Kennzeichen der *vhs Bodenseekreis* war und ist ihr Anspruch, in allen Städten und Gemeinden des Bodenseekreises flächendeckend ein attraktives Fort- und Weiterbildungsangebot für alle Einwohner/innen des Bodenseekreises zu machen. Hierzu wurde mit den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises vereinbart, dass diese der *vhs Bodenseekreis* geeignete Räume in ihren Schulen, Dorfgemeinschaftshäusern oder Turn- und Sporthallen für *vhs*-Veranstaltungen grundsätzlich miet- und abgabenfrei überlassen.

Organisatorisch ist die *vhs Bodenseekreis* Teil des Landratsamts. Sie wird als Amt geführt und ist gleichzeitig eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung des Bodenseekreises, zu der alle Einwohner/innen nach gleichen Grundsätzen Zugang haben (vgl. § 16 Landkreisordnung – LkrO). Ihre Arbeit regelte seit vielen Jahren ein Satzungsentwurf aus dem Jahr 1978, der jedoch nie Rechtskraft erlangte. Auf dessen Grundlage wird die *vhs Bodenseekreis* seit Jahrzehnten von einem ehrenamtlichen *vhs*-Beirat beraten, der nach jeder regelmäßigen Kreistagswahl aus fünf Kreisräten, einem Bürgermeister, zwei Außenstellenleitern, einem Vertreter der Dozenten und einem Schulleiter einer beruflichen Schule als sachkundigem Bürger bestellt wird.

Geleitet wird die *vhs Bodenseekreis* seit 2007 von Frau Dipl.-Pädagogin Annelie Müller-Franken, der vier hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen zur Seite stehen (3,0 Stellen, davon die Stelle einer abgeordneten Landesbeamtin nach dem „Lehrermodell Baden-Württemberg“). Unterstützt werden diese von insgesamt sieben Mitarbeiter/innen in der Verwaltung, überwiegend in Teilzeit (4,8 Stellen), welche die organisatorische Arbeit wie An- und Abmeldung zu den Kursen und Veranstaltungen, Entgelterhebung und -abrechnung erledigen.

Die Betreuung der *vhs*-Veranstaltungen vor Ort liegt in den Händen von *vhs*-Außenstellenleiter/innen, die ehrenamtlich tätig sind und eine nach dem Umfang ihrer Tätigkeit gestaffelte Aufwandsentschädigung erhalten.

Anfang der 90er Jahre beschloss der Kreistag im Zuge des „Neuen Steuerungsmodells“, der *vhs Bodenseekreis* ein eigenes „Budget“ zu gewähren und sie somit in die „finanzielle Unabhängigkeit“ zu entlassen. Der budgetierte Zuschuss des Kreises sollte sich demnach auf die fixen Kosten des sog. „Overheads“, d. h. auf die Personal- und Sachkosten der *vhs*-Zentrale im Landratsamt beschränken; die variablen Kosten, also die Aufwendungen für Dozenten- und Kurshonorare, Außenstellen und evtl. Mieträume, sollten grundsätzlich durch „Kursgebühren“ gedeckt werden. Diese sollten sich nicht mehr nach dem öffentlich-rechtlichen Gebührenrecht richten, sondern stattdessen individuell kalkuliert und als privat-rechtliches Entgelt erhoben werden.

Den im Jahr 1992 „gedeckelten“ Kreiszuschuss – 645.000 DM = 332.340 € ohne innere innere Leistungsverrechnungen (ILV) – hat die *vhs Bodenseekreis* in den vergangenen Jahren

einschließlich der ILV regelmäßig eingehalten und zum Teil sogar erheblich unterschritten. 2010 betrug der Kreiszuschuss 317.061 € bei ILV in Höhe von 197.748 €, im Jahr 2011 belief er sich auf 296.428 € bei ILV von 189.463 €.

Die *vhs Bodenseekreis* ist Mitglied des *vhs*-Verbands Baden-Württemberg. Sie ist als anerkannter Weiterbildungsträger auch für Arbeitsfördermaßnahmen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters qualifiziert.

2011 wurden 2.500 *vhs*-Veranstaltungen angeboten, wovon 1.816 stattfanden, an denen 28.642 Personen teilnahmen.

2. Sachverhalt:

Im Zuge der Revision aller Geschäftsprozesse mussten wir zu unserer eigenen Überraschung feststellen, dass es bislang keine rechtsgültige Satzung für die *vhs Bodenseekreis* gibt. Trotz intensiver Recherchen waren bis auf den Entwurf einer *vhs*-Satzung, der am 22.08.1978 im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde, keine Rechtsgrundlagen auffindbar, welche die Arbeit der *vhs Bodenseekreis* näher regelten. Dies soll sich nun ändern.

Der Satzungsentwurf für die *vhs Bodenseekreis* wurde mit dem *vhs*-Verband Baden-Württemberg abgestimmt. Er beschreibt die seit vielen Jahren bewährte Organisation dieser Kreiseinrichtung und regelt Aufgaben und Kompetenzen aufgrund jahrelanger Übung überwiegend wie bisher, jedoch auch zum Teil neu.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Satzung nachfolgende **Erläuterungen**:

§ 1 Rechtstatus

Regelt die bisherige Organisation als rechtliche nichtselbständige Einrichtung des Bodenseekreises und als Amt innerhalb des Landratsamts Bodenseekreis sowie das räumliche Tätigkeitsgebiet.

§ 2 Aufgabe

Stellt in Abs. 1 – 2 das Selbstverständnis der *vhs Bodenseekreis* dar und ist „Grundgesetz“ für deren Arbeit. In Abs. 2 wurde die Ermächtigung aufgenommen, für Dritte tätig werden zu können.

§ 3 *vhs*-Beirat

Die Bestimmung orientiert sich an der bisherigen Zusammensetzung des *vhs*-Beirats und regelt explizit und neu die künftige Wahl seiner Mitglieder, die sich an § 36 LKrO anlehnt (Abs. 1).

Regelungen über den Vorschlag der weiteren Mitglieder und deren Wahl, nunmehr neu durch den Ausschuss für Verwaltung und Kultur, gab es bislang nicht (Abs. 2). Das Gleiche galt für die Einberufung zu den Sitzungen (Abs. 3).

Der nach der letzten Kreistagswahl bereits gebildete *vhs*-Beirat bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Bei künftigen Änderungen in der Zusammensetzung werden dessen Mitglieder nach Maßgabe dieser Bestimmung bestellt.

Neu zugeordnet wurde dem Beirat die Beschlussfassung über Honorar- und Entgeltordnung (Abs. 5), was bislang nicht klar geregelt war.

§ 4 vhs-Leiter

Stellt die pädagogische und organisatorische Gesamtverantwortung des vhs-Leiters heraus und ermächtigt diesen in personellen Angelegenheiten der vhs Bodenseekreis – abweichend von der Zuständigkeitsordnung des Landratsamts anstelle des Hauptamts – die vhs-Außenstellenleiter zu bestellen und abzurufen.

§ 5 vhs-Außenstellenleiter

Beschreibt erstmalig rechtlich verbindlich – neu – dessen Funktion (Abs. 1 und 3) und stellt den Charakter dieser Tätigkeit wie bisher als Ehrenamt fest, die mit einer Aufwandsentschädigung entschädigt und somit nicht arbeitsvertraglich vergütet wird (Abs. 2). Die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei deren Bestellung wird nach bisheriger Übung festgeschrieben.

§ 6 Kursleiter, Referenten

Der Gewährleistungsanspruch über die Lehrfreiheit in Abs. 1 für eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs ist neu; er ergibt sich jedoch aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Abs. 2 legt fest, dass kein Arbeits- oder Dienstvertrag im Sinne von §§ 610 ff. BGB, sondern ein Werkvertrag (§§ 631 f. BGB) Grundlage für die in der Regel nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der vhs Bodenseekreis ist. Es ist auch weiterhin nicht beabsichtigt, hauptamtliche Lehrkräfte zu beschäftigen.

§ 7 Teilnehmer

Regelt in Abs. 1 die öffentlich-rechtliche Zulassung der Teilnehmer nach gleichen Grundsätzen, wie in § 16 LKrO vorgeschrieben und ermächtigt den vhs-Leiter, je nach Art und Charakter der vhs-Veranstaltungen Zugangsregeln wie Mindestalter, Vorkenntnisse oder ggfs. sogar Geschlecht festzulegen.

Das Vertragsverhältnis zwischen der vhs Bodenseekreis als Einrichtung des Bodenseekreises und seinem Teilnehmer ist jedoch dann in Abs. 2 privat-rechtlich geregelt.

§ 8 Entgelte

Entsprechend der bisherigen Beschlusslage wird darin die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts bei den Teilnehmern festgeschrieben.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Satzung selbst ist nach den der Bekanntmachungssatzung des Bodenseekreises bekannt zu machen. Lediglich für künftige Bekanntmachungen der vhs Bodenseekreis soll das Internet anstelle von Anzeigen in drei Tageszeitungen treten.

Darüber hinaus erfolgen Bekanntmachungen der vhs Bodenseekreis auch in den zweimal jährlich erscheinenden vhs-Programmheften.

§ 10 Inkrafttreten

Mit der amtlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (Abs. 1).

Aufgrund der Vielzahl von Beschlüssen für eine Einrichtung, die seit 65 Jahren besteht, wurde in Abs. 2 eine Generalklausel formuliert, die explizit alle gegenteiligen Regelungen und Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse bzw. der Zuständigkeitsordnung für das Landratsamt Bodenseekreis aufhebt.

Hinweise

Diese enthalten die bei Satzungen nach der Landkreisordnung üblichen Heilungsbestimmungen.

3. Entgelt- und Honorarordnung der *vhs Bodenseekreis*

Im Vorgriff auf die neue Satzung der *vhs Bodenseekreis* wurde vom *vhs*-Beirat am 09.11.2012 auch die beigefügten Entgelt- und Honorarordnungen beraten und beschlossen. Beide wurden redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen enthalten sie nicht.

Sie sind zur Kenntnisnahme beigefügt.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung fallen rund 2.800 € an Inseratskosten an.

5. Beschlussempfehlung:

Der Satzungsentwurf wurde im *vhs*-Beirat am 09.11.2012 und im Ausschuss für Verwaltung und Kultur am 06.12.2012 eingehend vorberaten. Beide Gremien empfehlen, der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung für die Volkshochschule Bodenseekreis.
2. Er nimmt von Entgelt- und Honorarordnung der *vhs Bodenseekreis* Kenntnis.